

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
(Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2015 (AM Nr. 15 vom 08.04.2015) wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr entfällt rückwirkend die Gebührenpflicht für die Tage, an denen der Besuch nicht möglich war. Bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der fälligen Gebühr verrechnet oder erstattet. Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.

(2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.